

Wachsende Komplexität des Energiesektors stellt Kliniken vor große Herausforderung

# Wandel im Energierecht birgt Risiken

**Vielschichtige energierechtliche Rahmenbedingungen stellen insbesondere Krankenhäuser mit eigenen Stromerzeugungsanlagen wie Photovoltaik oder BHKW zunehmend vor Probleme: Meldepflichten, Anträge und Genehmigungen kosten Zeit und fordern einen fachgerechten Blick auf alle Vorgänge. Energie-Administratoren können die Technischen Leiter im Krankenhaus bei dieser Herkules-Aufgabe unterstützen.**

Die Bewältigung der anstehenden Aufgaben verlangt neben technischem Sachverstand zunehmend energiekaufmännisches und juristisches Fachwissen. So beherrschen die in der Regel mit den energie-administrativen Aufgaben nebenbei betrauten Mitarbeiter aus dem Bereich Technik die Prozesse oft nicht mehr umfassend und sicher. Experten warnen vor Nachlässigkeiten insbesondere im Hinblick auf die Meldepflichten. Sie raten zu einem umfassenden Energierecht-Check durch einen Energie-Administrator, denn Versäumnisse können zu hohen Nachforderungen führen.

Mit den Änderungen im KWKG und EEG, die zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind, sehen sich die Unternehmen im Falle von Regelverstößen mit verschärften Konsequenzen konfrontiert: Wenn früher durch Fristversäumnisse lediglich Erstattungen oder Fördermittel für ein Jahr verloren gingen, drohen heute schlimmstenfalls satte Nachforderungen für viele Jahre. Bei einem irrtümlich angenommenem oder aberkanntem ‚Eigenversorger-Status‘ zahlen Betroffene unter Umständen für viele Jahre die volle EEG-Umlage nach, deren Höhe leicht siebenstellige Eurobeträge erreichen kann.



Rechtsanwalt Sebastian Igel: „Rechtlich all den Rollen rund um die Energieerzeugung und -lieferung sowie den einzuhaltenden Fristen gerecht zu werden, ist eine oft unterschätzte Herausforderung und bringt die technischen Abteilungen der Krankenhäuser nicht selten an den Rand von Kapazität, Wissen und Erfahrung.“

## Gesetzgeber schließt Datenlücken

„Der Gesetzgeber verfolgt seit längerem das Ziel, die Basis der EEG-Zahler zu erweitern und schließt dazu kontinuierlich Datenlücken im Bereich von Eigenversorgungskonzepten“, beobachtet Rechtsanwalt Sebastian Igel, Mitglied der Fachvereinigung Krankenhaus-technik e. V. (FKT). „Dabei geht

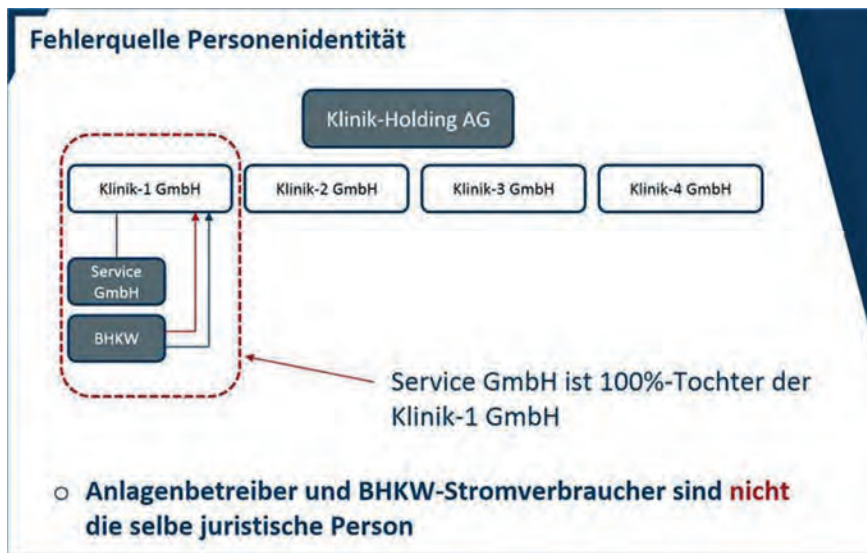
es um eine flächendeckende Erfassung von Stromerzeugungsanlagen und die Überprüfung von Eigenversorgungskonstellationen, die bis Mitte 2014 in der Regel EEG-Umlage frei waren.“ Bisher waren die Institutionen zur Erhebung und Einziehung von Steuern, Abgaben und EEG-Umlagen nur schlecht vernetzt, aber mit den neuen Meldepflichtungen ändert sich das. „Der Staat will wissen, wo noch zusätzlich EEG-Umlage zu holen ist“, warnt Sebastian Igel in seiner Funktion als geschäftsführender Inhaber der en-control GmbH aus Hannover.

Die Unternehmen unterliegen Meldepflichten, die sie zum Teil monatlich und mehrfach an verschiedene Stellen leisten müssen, wie zum Beispiel an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) und das Hauptzollamt, an die Bundesnetzagentur und die Eichbehörde, an den Verteilnetz- oder den Übertragungsnetzbetreiber.

Die Einführung eines onlinebasierten Marktstammdatenregisters, das seit dem 1. Juli 2017 seinen Betrieb durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) aufgenommen hat, unterstreicht diese Bemühungen, so Igel. Das Register erfasst sämtliche



Mangelhafte Eigenversorgungskonzepte bergen ein erhebliches Kostenrisiko. Das Diagramm beschreibt die zu zahlenden jährlichen EEG-Umlagen seit 2010 einer Klinik-Holding mit drei Standorten und je einem BHKW mit 250 kW<sub>el</sub>, die im Jahresdurchschnitt ca. 5 GWh Strom produzierten.



Fehlerquelle Personalidentität: Der Begriff der Eigenerzeugung laut Energierecht wird häufig missverstanden. Auch die Versorgung unterschiedlicher Töchter einer Klinik-Holding mit Energie aus dem eigenen BHKW ist energierechtlich eine Belieferung Dritter.

Betreiber von Neu- und Bestandsanlagen zur Stromerzeugung und relevante Verbrauchsanlagen.

### Schärfere Konsequenzen für Eigenversorger

Darüber hinaus knüpft die neue Gesetzgebung schärfere Konsequenzen an die Mitteilungspflichten. Zwei Beispiele: Verstößt der Eigenversorger gegen die in § 74a Abs. 1 EEG (2017) statuierte Pflicht zur Mitteilung derjenigen Umstände, die für die grundsätzliche Beurteilung der Eigenversorgungskonstellation maßgeblich sind, so droht gemäß § 61 f. Abs. 2 EEG (2017) die Erhöhung der EEG-Umlagepflicht um 20 Prozentpunkte. Verstößt er dagegen gegen die in § 74a Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 statuierte Pflicht zur bilanzkreisscharfen Mitteilung der umlagepflichtigen Strommengen, so findet gemäß § 61 f. Abs. 1 EEG (2017) erst gar keine Verringerung der EEG-Umlage statt. Der Eigenversorger muss dann für den Strom die volle EEG-Umlage von derzeit 6,88 ct/kWh zahlen.

Neu ist auch, dass ein Eigenversorger nach § 74a EEG (2017) unverzüglich mitzuteilen hat, ob und ab wann er sich mit elektrischer Energie selbst versorgt. Darüber hinaus ist anzugeben, welche Leistung die Stromerzeugungsanlage liefert sowie ob und warum keine oder nur eine verminderte EEG-Umlage zu zahlen ist. Außerdem reichen die vorhandenen Messstrukturen durch die verschärften rechtlichen Rahmenbedingungen oft nicht mehr aus.

„Was die meisten Betreiber ebenfalls selten berücksichtigen: Eigenenerzeugung und -verbrauch müssen in demselben Viertel-Stunden-Messzeitraum erfolgen“, bemerkt Energierechtsexperte Igel. „Diese Voraussetzung für die EEG-Befreiung messtechnisch sauber nachzuweisen, ist vielfach praktisch gar nicht möglich.“ Risiken für Krankenhäuser mit eigener Stromversorgung entstehen nach Meinung von Fachleuten insbesondere deshalb, weil die oftmals mit dem Energiethema betrauten Technischen Leiter für die zusätzlichen Aufgaben weder über den entsprechenden Ausbildungs- und Tätigkeitsschwerpunkt verfügen noch

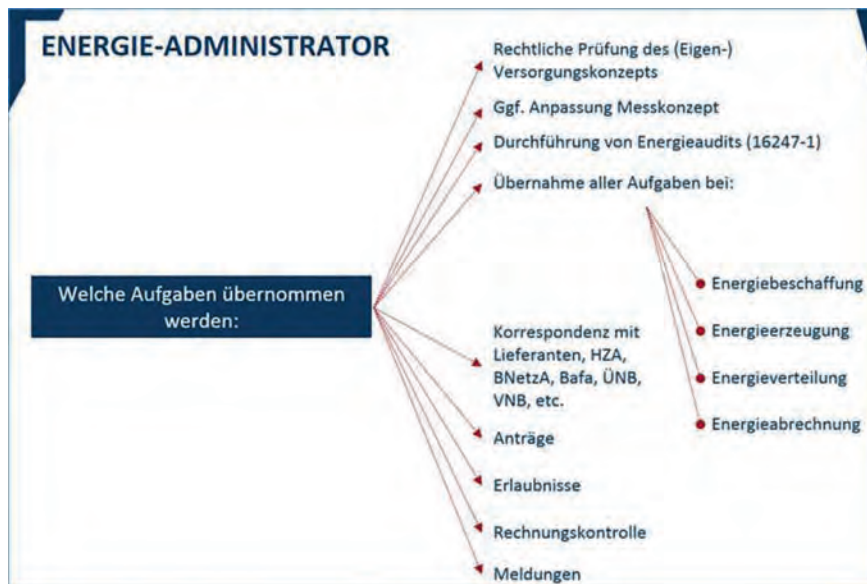
genügend Zeit haben, die ständigen Veränderungen nachzuarbeiten. In Kliniken und Krankenhäusern treten die Probleme bereits drastisch hervor: „Die energie-administrativen Aufgaben haben in einem Maße an Komplexität gewonnen und verändern sich so schnell, dass die in der Regel damit betrauten Technischen Leiter schlicht überfordert sind“, bemerkt FKT-Präsident Horst Träger. Diese zusätzlichen Aufgaben und die damit verbundenen Risiken einer falschen oder nicht fristgerechten Bearbeitung dürften nicht in einer fachfremden Abteilung wie der Technik abgeladen werden.

„Es käme doch auch niemand auf die Idee, den Leiter Rechnungswesen damit zu beauftragen, die Instandsetzung einer Lüftungsanlage zu überwachen“, so der FKT-Präsident weiter. Da es sich um energierechtliche und -administrative Fragestellungen handle, fielen diese Aufgaben der kaufmännischen Leitung zu, doch auch dort fehle es in der Regel an energiewirtschaftlichem und -rechtlichem Fachwissen.

„Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass es den meisten Einrichtungen mit eigener Stromversorgung im Hinblick auf Kapazitäten und Qualifikationen allzu oft an den personellen Ressourcen für die Bewältigung der energie-administrativen Aufgaben fehlt“, fasst Sebastian Igel zusammen.

### Meldepflichten bei der Weitergabe von Strom an Dritte

Was vielen Einrichtungen bisher locker von der Hand ging, könnte sich morgen als überaus fehlerhaft erweisen – mit drastischen Nachforderungen auf der einen Seite, aber auch erhöhtem Haftungsrisiko für die Geschäftsleitung auf der anderen. So entdecken Fachleute wie Rechtsanwalt Sebastian Igel



Aufgaben eines Energie-Administrators: Er verfügt über notwendiges Fachwissen und übernimmt alle energie-administrativen Aufgaben eines Unternehmens.

Bilder: en-control

regelmäßig fehlerhafte Angaben bei den Meldepflichten im Zusammenhang mit der Weitergabe von Strom an Dritte, zum Beispiel an einen Kiosk, Friseursalon, ein Blumengeschäft oder die extern betriebene radiologische Praxis.

### Meldefrist nach EnSTransV

Am 30. Juni 2017 endete die Meldefrist nach der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV). Die Meldungen mussten alle Unternehmen abgeben, die 2016 Steuerbefreiungen, -ermäßigungen oder -entlastungen in Anspruch genommen haben. Diese Voraussetzung ist beispielsweise erfüllt, wenn eine Klinik eine Energiesteuererstattung in Zusammenhang mit dem BHKW-Betrieb erhalten oder Heizöl anstelle von Diesel in seinen Netzersatzanlagen verwendet hat. Für die im Jahr 2017 in Anspruch genommenen Steuerbegünstigungen ist die Meldung dann bis spätestens 30. Juni 2018 abzugeben.

Für Energie-Administrator-Kunden bereitet en-control die Meldungen kostenfrei vor. Allen anderen Mandanten/Interessenten berechnet das Unternehmen aufgrund von Umfang und Komplexität der Meldepflichten eine Aufwandspauschale (weitere Informationen unter [www.en-control.de](http://www.en-control.de)).

Denn auch eine unentgeltliche oder über eine Pauschale abgerechnete Weitergabe von Strom ist eine Stromlieferung, womit der Stromleistende faktisch den Status eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EltVU) erhält. Auch bei einer Klinik-Holding mit hundertprozentigen Töchtern liegt keine Eigenversorgung vor, wenn ein Tochterunternehmen ein BHKW betreibt und ein anderes den Strom verbraucht. Energierechtlich wird nicht eine gesellschaftsrechtlich-wirtschaftliche Betrachtung zugrunde gelegt, sondern die formal-juristische Bezeichnung. Sobald unterschiedliche Firmierungen vorliegen, wird die volle EEG-Umlage fällig. Ebenso häufig sind Verstöße gegen eichrechtliche Vorschriften oder energie- und stromsteuerliche Vorgaben. Oder es werden Abgaben nicht gezahlt, die auch auf eigenproduzierte Strommengen abzuführen sind. Selbst bei kleineren Anlagen kann dies im Laufe der Jahre zu drohenden Nachzahlungen im sechs- oder sogar siebenstelligen Euro-Bereich führen.

Kliniken und Pflegeeinrichtungen mit Eigenstromversorgung können im energierechtlichen Sinne verschiedene Markttrollen einnehmen: neben der eines Verbrauchers oft noch die eines Lieferanten, wenn sie Strom und/oder Wärme an Dritte liefern, eines Messstellenbetreibers, eines Netzbetreibers, eines Eigen-

erzeugers oder eines Steuerschuldners. „All diesen Rollen rechtlich und hinsichtlich der einzuhaltenden Fristen gerecht zu werden, ist eine oft unterschätzte Herausforderung“, erklärt Rechtsanwalt Sebastian Igel. Eine Prüfung aller energierechtlich zwingenden und energiewirtschaftlich sinnvollen Fragen lohnt sich insbesondere auch im Haftungsinteresse der Geschäftsleitung, da diese letztlich für einen rechtskonformen Geschäftsbetrieb verantwortlich zeichnet. Um Nachteile zu vermeiden, geben Unternehmen inzwischen den energierechtlich-administrativen Teil ihrer Energieversorgung komplett in die Hände sogenannter Energie-Administratoren. Diese prüfen bestehende Vorgehensweisen, ob sie noch der ursprünglichen Zielsetzung und den aktuellen rechtlichen Rahmenseetzungen entsprechen. Ferner übernehmen sie Aufgaben wie die Erstellung interner Energieverrechnungen, Anmeldungen, Meldungen und Beantragungen.

„Damit stehen die Auftraggeber einerseits rechtlich auf der sicheren Seite und senken ganz nebenbei oftmals ihre Energiekosten“, erklärt Sebastian Igel, „den regelmäßig decken wir bei der Prüfung investitionsfreie Ansätze auf, mit denen unsere Mandanten ihre mit dem Energiebezug verbundene Steuern- und Abgabenlast senken können.“ Die Beratungsgesellschaft en-control bietet diese Unterstützung – Prüfung aller energierechtlich relevanten und energiewirtschaftlichen Prozesse – im Rahmen ihres Leistungspakets ‚Energie-Administrator‘ zu einem individuellen Pauschalpreis an.

Ingo Schmidt

### Kontakt

En-Control – Gesellschaft für Energie-Controlling mbH  
 Sebastian Igel (GF)  
 Nordmannpassage 8  
 30159 Hannover  
 Tel.: +49 511 568893-9  
[sebastian.igel@en-control.net](mailto:sebastian.igel@en-control.net)  
[www.en-control.de](http://www.en-control.de)